

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 30. Januar 2019 — KD/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal

(Rechtssache C-67/19)

(2019/C 139/34)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KD

Beklagter: Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal

Vorlagefragen

1. Sind Art. 47 der Charta der Grundrechte und Art. 31 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (sogenannte Asylverfahrensrichtlinie) im Licht von Art. 6 und Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention dahin auszulegen, dass in einem Mitgliedstaat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf auch gewährleistet sein kann, wenn die Gerichte die in Asylverfahren ergangenen Entscheidungen nicht abändern, sondern lediglich aufheben und die Durchführung eines neuen Verfahrens anordnen dürfen?
2. Sind Art. 47 der Charta der Grundrechte und Art. 31 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (sogenannte Asylverfahrensrichtlinie), auch im Licht von Art. 6 und Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin auszulegen, dass mit ihnen die Regelung eines Mitgliedstaats vereinbar ist, die unabhängig von den Umständen des Einzelfalls und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Rechtssache oder eventuelle Beweisschwierigkeiten für Gerichtsverfahren in Asylsachen eine einheitliche zwingende Gesamtdauer von sechzig Tagen vorschreibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 31. Januar 2019 — Belgische Staat, vertreten durch seinen Minister für Beschäftigung, Wirtschaft und Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel, Belgische Staat, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion, Generaldirektor der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion/Movic BV, Events Belgium BV, Leisure Tickets & Activities International BV

(Rechtssache C-73/19)

(2019/C 139/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Belgische Staat, vertreten durch seinen Minister für Beschäftigung, Wirtschaft und Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel, Belgische Staat, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion, Generaldirektor der Generaldirektion Wirtschaftsinspektion

Berufungsbeklagte: Movic BV, Events Belgium BV, Leisure Tickets & Activities International BV

Vorlagefrage

Ist ein Rechtsstreit, dem eine durch den belgischen Staat gegen niederländische Gesellschaften nach Art. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen und Art. XVII.7 WER eingereichte Klage auf Feststellung und Unterlassung von widerrechtlichen Markt- und/oder Geschäftspraktiken zulasten von Verbrauchern zugrunde liegt, wobei diese Gesellschaften sich von den Niederlanden aus über Websites hauptsächlich an belgische Kunden für den Weiterverkauf von Tickets für Veranstaltungen in Belgien wenden, eine Zivil- oder Handelssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾, und kann eine in einem solchen Rechtsstreit ergangene Gerichtsentscheidung aus diesem Grund in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-691/14, Servier u. a./Kommission

(Rechtssache C-176/19 P)

(2019/C 139/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin, F. Castilla Contreras, J. Norris und C. Vollrath)

Andere Parteien des Verfahrens: Servier SAS, Servier Laboratories Ltd, Les Laboratoires Servier SA, European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Nrn. 1, 2 und 3 des Urteils aufzuheben, mit denen (a) Art. 4 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 und Art. 102 AEUV (Sache AT.39.612 — Perindopril [Servier]), soweit darin die Beteiligung von Servier an den Vereinbarungen von Servier mit Krka festgestellt wird, (b) Art. 7 Abs. 4 Buchst. b des Beschlusses, mit dem die gegen Servier wegen dieser Vereinbarungen verhängte Geldbuße festgesetzt wird, (c) Art. 6 des Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV durch Servier festgestellt wird, und (d) Art. 7 Abs. 6 des Beschlusses, mit dem die Geldbuße bezüglich dieser Zuwiderhandlung gegen Servier festgesetzt wird, für nichtig erklärt wurden;